



Hospiz- und PalliativVerband Hessen

Mitglied des Deutschen Hospiz- und PalliativVerbandes e.V.

Der Vorstand

Geschäftsstelle

Die Freiheit 2

34117 Kassel

Tel.: 0561 / 7004-166

Mobil: 0151 / 744 94136

www.hpv-hessen.de

info@hpv-hessen.de

Satzung des

Hospiz- und PalliativVerbandes Hessen (HPVH)

In der Fassung vom 10.11.2023

Satzung

Hospiz- und PalliativVerband Hessen (HPVH)

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Organe des Vereines
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Fachgruppen, Beiräte und Ausschüsse
- § 12 Haushalt
- § 13 Satzungsänderung
- § 14 Haftung
- § 15 Auflösung des Vereins
- § 16 Anwendung und Inkrafttreten
- § 17 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Präambel

Hospizarbeit (lateinisch "hospitium" = Gastfreundschaft, Herberge) ist eine Idee mit langer Tradition und neuer Motivation. Sie ist heute eine Grundhaltung in Begleitung und Hilfe für Sterbende und deren Angehörige, die sich in unterschiedlichen organisatorischen Formen ausgeprägt hat.

Die Mitglieder des Hospiz- und PalliativVerband Hessen wenden sich unheilbar kranken und sterbenden Menschen und ihren Angehörigen zu. Sie tun das mit dem Ziel mitzuhelfen, dass Menschen ihren letzten Lebensabschnitt in der ihnen angemessenen Lebensweise gestalten und in möglichst menschenwürdiger Weise sterben können. Sie werden dabei von der Grundüberzeugung geleitet, dass jedem Menschen, auch dem leidenden und sterbenden Menschen, bedingungslose und uneingeschränkte Menschenwürde zukommt.

Der Hospiz- und PalliativVerband Hessen betrachtet das menschliche Leben von seinem Beginn bis zu seinem Tode als ein Ganzes. Sterben ist Leben – Leben vor dem Tod. Die Hospizarbeit zielt vor allem auf Fürsorge und lindernde Hilfe, nicht auf lebensverlängernde Maßnahmen. Diese lebensbejahende Grundidee schließt aktive Sterbehilfe ("Euthanasie") aus. Zur Hospizarbeit gehört mit der Sterbebegleitung auch die Trauerbegleitung der betroffenen Angehörigen.

Darüber hinaus sind ambulant arbeitende Hospizgruppen und stationäre Hospiz- bzw. Palliativeinrichtungen im Sinne dieser Satzung solche Vereinigungen, die sich ambulant, in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen sowie in stationären Hospizen bzw. in stationären Palliativeinrichtungen der Begleitung Sterbender widmen, aktive Sterbehilfe ablehnen und in denen die Mitarbeit freiwilliger (ehrenamtlicher) Personen ein konstitutives Element ist.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namen:
"Hospiz- und PalliativVerband Hessen e. V. (HPVH)",
- (2) Sitz des Vereines ist Wiesbaden.
- (3) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Hospiz- und PalliativVerband Hessen (HPVH) tritt für die Belange der schwerstkranken und sterbenden Menschen und ihrer Angehörigen im Sinne der Leitsätze des Deutschen Hospiz und Palliativ Verbandes (DHPV) in der aktuellen Fassung, ein.
- (2) Der Hospiz- und PalliativVerband Hessen fördert, repräsentiert und vertritt die Interessen seiner Mitglieder in Fragen der Hospiz- und Palliativversorgung. Insbesondere ist der Hospiz- und PalliativVerband Hessen die Vertretung gegenüber der Landesregierung, den parlamentarischen, gesellschaftlichen und anderen politischen Gremien sowie gegenüber den Kranken- und Pflegekassen und sonstigen Kostenträgern sowie den weiteren Gremien der Selbstverwaltung.
- (3) Der Hospiz- und PalliativVerband Hessen erarbeitet Stellungnahmen und Empfehlungen zu Fragestellungen, die die hospizliche und palliative Versorgung betreffen, und arbeitet an solchen mit.
- (4) Der Hospiz- und PalliativVerband Hessen wirkt auf den Auf- und Ausbau eines ambulanten und stationären hessenweiten Netzwerkes für die Hospiz- und Palliativversorgung hin. Im Zentrum steht dabei die Hospizbewegung als Ausdruck eines besonderen bürgerschaftlichen Engagements.
- (5) Der Hospiz- und PalliativVerband Hessen entwickelt – in enger Zusammenarbeit mit weiteren Organisationen und Institutionen – Qualitätsstandards für die hospizliche und palliative Versorgung. Die für eine hohe Versorgungsqualität erforderliche Fort- und Weiterbildung kann durch eigene Einrichtungen oder auch in Kooperation mit Dritten erbracht werden.
- (6) Der Hospiz- und PalliativVerband Hessen sieht seine Verantwortung in der Verbreitung und gesellschaftlichen Verankerung der Hospizidee als Gesamtkonzept der Hospiz- und Palliativversorgung.
- (7) Der Hospiz- und PalliativVerband Hessen hat die Aufgabe die Zusammenarbeit, den Informationsaustausch und die Qualifizierung im Bereich der Hospiz- und Palliativversorgung auf Landesebene zu fördern.
- (8) Der Hospiz- und PalliativVerband Hessen betreibt und fördert Öffentlichkeitsarbeit, auch durch eigene Publikationen, Veranstaltungen, Medien und Pressearbeit.

- (9) Der Hospiz- und PalliativVerband Hessen fördert und begleitet Forschung auf dem Gebiet hospizrelevanter Fragen sowie der Palliativmedizin und -pflege.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Hospiz- und PalliativVerband Hessen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Hospiz- und PalliativVerbandes Hessen ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
- (2) Der Hospiz- und PalliativVerband Hessen ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
- (3) Der Hospiz- und PalliativVerband Hessen ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Hospiz- und PalliativVerbandes Hessen dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (5) Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Hospiz- und PalliativVerbandes Hessen können alle juristischen Personen werden, die Hospizarbeit bzw. Palliativarbeit leisten bzw. fördern. Natürliche Personen, die bis zum Stichtag 14.11.09 Mitglieder des Vereines waren behalten ihre Rechte als ordentliche Mitglieder.
- (2) Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (3) Der Hospiz- und PalliativVerband Hessen kann um die Hospizarbeit verdiente Personen als Ehrenmitglieder aufnehmen. Diese haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder; sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.
- (4) Fördernde Mitglieder, wie Einzelpersonen, Einrichtungen, Verbände oder auch Behörden können aufgenommen werden, wenn diese die Ziele und die Zwecke des Vereins fördern möchten; sie haben kein Stimmrecht. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Vorname, Anschrift sowie die E-Mail-Adresse. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

- (5) Die Aufnahme der ordentlichen und der fördernden Mitglieder geschieht abschließend auf Grund eines schriftlichen Antrages durch den Vorstand.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch den Tod des natürlichen Mitglieds,
 - b. mit der Auflösung des juristischen Mitglieds,
 - c. durch Austritt der dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende mitzuteilen ist,
 - d. durch Ausschließung, die jedoch nur bei grobem Fehlverhalten eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen ausgesprochen werden kann; der Ausschluss ist schriftlich mit Begründung dem Mitglied mitzuteilen.
 - e. durch Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand, welche vorgenommen werden kann, wenn ein Mitglied seine Beiträge im Kalenderjahr trotz Mahnung nicht entrichtet; in der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen; die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.
- (7) der Ausschluss ist schriftlich und begründet dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Über die Höhe der Beiträge der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Fördernde Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Ihnen bleibt es selbst überlassen sich höher einzustufen.
- (3) In besonderen Fällen kann der Mitgliedsbeitrag auf durch den Vorstand reduziert oder erlassen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind eingeladen, an allen angebotenen Veranstaltungen des Hospiz- und PalliativVerbandes Hessen teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, über vereinsinterne Umstände Stillschweigen zu bewahren. Dies betrifft insbesondere die Umstände, welche auf der Mitgliederversammlung, wie wirtschaftliche Angelegenheiten des Hospiz- und PalliativVerbandes Hessen behandelt werden.

§ 7 Organe des Hospiz- und PalliativVerbandes Hessen

Organe des Hospiz- und PalliativVerbandes Hessen sind

- (1) die Mitgliederversammlung und
- (2) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung kann auch in virtueller Form stattfinden; die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben. Hierbei ist den Mitgliedern bekanntzugeben, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte wahrnehmen können.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe und auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder beantragt wird.
- (3) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von vier Wochen schriftlich oder in Textform und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu stellen. Verspätet eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgestellt wird.
- (4) In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen, welche ordentliche Mitglieder sind, können ihr Stimmrecht auf einen zuvor benannten Vertreter übertragen; im Übrigen ist eine Stimmübertragung bei der Mitgliederversammlung nicht zulässig. Eine Stimmübernahme von mehr als zwei Stimmen ist nicht zulässig.
- (5) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich von einem Vorstandsmitglied geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.

- (7) Abstimmungen sind grundsätzlich offen vorzunehmen; eine geheime Abstimmung ist vorzunehmen, wenn dies von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Sitzungsprotokoll anzufertigen. Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats zuzusenden. Dies kann auch auf elektronischem Weg erfolgen. Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach Zusendung des Protokolls schriftlich geltend gemacht werden. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nachfolgende Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für gemeinsame Beratung und die Abgabe von Anregungen, Empfehlungen und Beschlüssen über hospizliche und palliative Angelegenheiten im Sinne dieser Satzung.
- (2) Insbesondere ist die Mitgliederversammlung für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Wahl des Vorstands
 - d. Wahl der beiden Kassenprüfer*innen, die dem Vorstand oder einem von ihm berufenen Gremium nicht angehören dürfen, auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer*innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Durchführung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die bestellten Kassenprüfer*innen bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt,
 - e. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - f. Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan
 - g. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, soweit diese nicht durch den Vorstand vorgenommen wird
 - j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern, welche sich die zu erfüllenden Aufgaben (Vorsitz des Vorstandes sowie Stellvertretung und Führung der Kasse) im Rahmen einer Geschäftsordnung selbst zuweisen. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung besonderer Aufgaben Beisitzer zu bestellen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Amtszeit ist erst mit der Wahl eines neuen Vorstands beendet. Auf Antrag kann die Wahl in Form einer Blockwahl durchgeführt werden. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand auf Vorschlag der verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands ein Mitglied des Vorstands bis zur nächsten Wahl in den geschäftsführenden Vorstand berufen.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Die Sitzungen des Vorstandes können auch in virtueller Form stattfinden; weiter ist der Vorstand berechtigt, Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahrens zu fassen.
- (4) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Finanzen des Vereins im Rahmen der Haushaltsplanung. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (6) Den Mitgliedern des Vorstandes kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Ehrenamtspauschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG in Höhe von € 400 / Jahr gewährt werden.

§ 11 Fachgruppen, Beiräte und Ausschüsse

Der Vorstand kann Fachgruppen, Beiräte und Ausschüsse einsetzen. Er erlässt hierzu Regelungen.

§ 12 Haushalt

Der Entwurf des Haushaltsplans für das folgende Kalenderjahr sowie die Jahresrechnung für das vergangene Jahr sind vom Vorstand mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Über Satzungsänderungen kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt bereits Bestandteil der Einladung

zur Mitgliederversammlung war. Der Vorschlag für eine Neuformulierung wird der Einladung beigelegt.

- (2) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung sowie solche, die aufgrund von Vorgaben des Registergerichtes oder des Finanzamtes erforderlich werden, selbst vorzunehmen. Die Mitglieder sind über diese Änderungen zu informieren.

§ 14 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die aus der Teilnahme an Veranstaltungen, der Benutzung der übrigen Einrichtungen des Vereins oder der Mitgliedschaft im Verein entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein gem. BGB einzustehen hat, kein Vorsatz oder keine grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. § 31 BGB bleibt hierdurch unberührt.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Hospiz- und Palliativverbandes Hessen kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Viertel 2/3 abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Hospiz- und Palliativverband Hessen (HPVH) oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Hospiz- und Palliativverbandes Hessen e.V. an den Deutschen Hospiz- und Palliativverband e.V., Aachener Straße 5, 10713 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§16 Anwendung und Inkrafttreten

Diese Satzung und auch etwaige spätere Änderungen sollen jeweils mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung angewendet werden, auch wenn sie erst mit Eintragung im Vereinsregister wirksam werden; dies gilt nicht, wenn sich aus dem Beschluss etwas Anderes ergibt.

§17 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Wiesbaden

Anlage:

Leitsätze des Deutschen Hospiz- und Palliativ Verbandes (DHPV) vom 15.10.2007

Leitsätze des DHPV vom 05.10.2007

1. Im Mittelpunkt der Hospiz- und Palliativarbeit stehen der schwerstkranke und sterbende Mensch jeden Alters und die ihm Nahestehenden. Sie benötigen gleichermaßen Aufmerksamkeit, Fürsorge und Wahrhaftigkeit. Die Hospiz- und Palliativarbeit richtet sich nach den Bedürfnissen und Rechten der schwerstkranken und sterbenden Menschen, ihrer Angehörigen und Freunde. Einbezogen sind insbesondere auch die Belange der Kinder.
2. Die Hospizbewegung betrachtet das menschliche Leben von seinem Beginn bis zu seinem Tode als ein Ganzes. Sterben ist Leben - Leben vor dem Tod. Im Zentrum stehen die Würde des Menschen am Lebensende und der Erhalt größtmöglicher Autonomie. Voraussetzung hierfür sind die weitgehende Linderung von Schmerzen und Symptomen schwerster lebensbeendender Erkrankungen durch palliativärztliche und palliativpflegerische Versorgung sowie eine psychosoziale und spirituelle Begleitung der Betroffenen und Angehörigen. Diese lebensbejahende Grundidee schließt Tötung auf Verlangen und Beihilfe zur Selbsttötung aus.
3. Sterben zu Hause oder in der gewohnten Umgebung zu ermöglichen, ist die vorrangige Zielperspektive der Hospiz- und Palliativarbeit. Der Ausbau ambulanter Strukturen, die Knüpfung regionaler Netzwerke und eine enge Zusammenarbeit unterschiedlicher Professionen und Ehrenamtlicher sind hierfür Voraussetzung. Wenn eine palliative Versorgung zu Hause nicht oder nur begrenzt möglich ist, stehen voll- und teilstationäre Einrichtungen in Form von Hospizen und Palliativstationen - ggf. auch im Wechsel mit ambulanter Versorgung – zur Verfügung.
4. Die Einrichtungen der Hospiz- und Palliativversorgung in ihren vielfältigen Gestaltungsformen sind damit wesentliche Bausteine im bestehenden Gesundheits- und Sozialsystem, die in enger Kooperation mit den anderen Diensten und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialsystems eine kontinuierliche Versorgung sterbender Menschen gewährleisten. Sie bedürfen insoweit der entsprechenden Absicherung im sozialen Leistungsrecht.
5. Zur Hospiz- und Palliativarbeit gehört als ein Kernelement der Dienst Ehrenamtlicher. Sie sollen gut vorbereitet, befähigt und in regelmäßigen Treffen

begleitet werden. Durch ihr Engagement leisten sie einen unverzichtbaren Beitrag zur Teilnahme der Betroffenen und der ihnen Nahestehenden am Leben des Gemeinwesens und tragen dazu bei, die Hospizidee in der Gesellschaft weiter zu verankern.

6. Schwerstkranke und sterbende Menschen und ihre Angehörigen, die der Versorgung und Begleitung bedürfen, brauchen professionelle Unterstützung durch ein multidisziplinäres Team, dem Ärztinnen und Ärzte, Pflegekräfte, Seelsorgerinnen und Seelsorger, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Ehrenamtliche u. a. angehören sollten. Für diese Tätigkeit benötigen sie spezielle Kenntnisse und Erfahrungen in der medizinischen, pflegerischen, sozialen und spirituellen Begleitung und Versorgung. Dies setzt eine sorgfältige Aus-, Fort-, und Weiterbildung entsprechend den jeweiligen Qualifizierungsstandards, fortgesetzte Supervision und Freiräume für eine persönliche Auseinandersetzung mit Sterben, Tod und Trauer voraus.
7. Zur Sterbebegleitung gehört im notwendigen Umfang auch die Trauerbegleitung.